

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
786-3**



10. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 07.07.2020

TOP 6.09

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Öffentliche Verwaltung	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	129	-	-
Allgemeine Verwaltung	B.A.	180	6 Semester	praxisintegrierend	30	-	-
Public Management	M.B.A.	120	5 Semester	Teilzeitstudium	26	weiterbildend	

Vertragsschluss am: 20.07.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 03.12.2019

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Professor Dr. Christian Kröger, Akkreditierungsbeauftragter Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Caprivistraße 30a, 49076 Osnabrück, Tel.: 0541-969-2948, c.kroeger@hs-osnabrueck.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Kathi Gassner Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Wissenschaftsvertreterin)
- Herr Professor Dr. Frank Altemöller, Hochschule Harz, (Wissenschaftsvertreter)
- Herr Peter Joop, DGUV, Kassel (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Herr Yngve Kelch, Absolvent FHöV NRW, Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung LL.B., RUB, Psychologie B.Sc. (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 26.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-4
1. ZEKo-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Öffentliche Verwaltung, B.A.....	I-5
2.2 Allgemeine Verwaltung, B.A.	I-5
2.3 Public Management, M.B.A.	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Öffentliche Verwaltung, B.A.	II-11
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-11
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-12
2.3 Studierbarkeit.....	II-15
2.4 Ausstattung.....	II-16
2.5 Qualitätssicherung	II-16
3. Allgemeine Verwaltung, B.A.	II-17
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-17
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-17
3.3 Studierbarkeit.....	II-19
3.4 Ausstattung.....	II-20
3.5 Qualitätssicherung	II-20
4. Public Management, M.B.A.	II-21
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-21
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-22
4.3 Studierbarkeit.....	II-24
4.4 Ausstattung.....	II-24
4.5 Qualitätssicherung	II-25

Inhaltsverzeichnis

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-26
5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-26
5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-26
5.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-28
5.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-28
5.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-28
5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-29
5.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-29
5.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-29
5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-29
5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-30
5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-30
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu.

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliche Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Allgemeine Verwaltung (B.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des dualen praxisintegrierenden Studiengangs Allgemeine Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Public Management (MBA)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des weiterbildenden Studiengangs Public Management mit dem Abschluss Master of Business Administration ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Öffentliche Verwaltung, B.A.

2.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliche Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.2 Allgemeine Verwaltung, B.A.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, hinsichtlich des Prüfungssystems eine Anpassung an dasjenige des Studiengangs Öffentliche Verwaltung vorzunehmen, um den Gedanken eines modularisierten Studiensystems konsequent zu folgen.

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des dualen Studiengangs Allgemeine Verwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Public Management, M.B.A.

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des weiterbildenden Studiengangs Public Management mit dem Abschluss Master of Business Administration ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule (ggfs. weitere Dokumente, die zur Überprüfung herangezogen wurden, nennen) und die Vor-Ort-Gespräche in Osnabrück. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Hochschule Osnabrück wurde als Fachhochschule Osnabrück 1971 gegründet und ist 2003 in eine Stiftung bürgerlichen Rechts übergegangen. 2010 wurde sie umbenannt in Hochschule Osnabrück. Die Hochschule gliedert sich in die vier Fakultäten „Management, Kultur und Technik“, „Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur“, „Ingenieurwissenschaften und Informatik“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie das Institut für Musik. Zurzeit sind gut 14.000 Studierende in etwas über 100 Studiengängen eingeschrieben, mehr als 400 Professuren (einschließlich LfbA) eingerichtet sowie ca. 900 Mitarbeitende an der Hochschule beschäftigt.

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) ist die größte Fakultät der Hochschule mit knapp 5.400 Studierenden und 37 Bachelor- und Masterstudiengängen. Das Studienangebot reicht nach den Angaben der Webseite von Betriebswirtschaft und Management über Gesundheit und Soziales, Internationale Studiengänge und Öffentliches Management bis hin zu Wirtschaftsrecht.

Der Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) der Hochschule wurde zum Wintersemester 2007/08 eingerichtet und am 20. Mai 2008 von der ZEvA erstmalig akkreditiert. Die Einrichtung beruht auf dem Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung, die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst neu zu organisieren. Daraufhin wurde damit neben der Ausbildung an der „Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ am Standort Hannover auch an der Hochschule Osnabrück ein Studiengang eingerichtet. Beide bieten die Möglichkeit, im öffentlichen Dienst die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu erwerben. Diese Möglichkeiten schließen die Lücke, die nach der Betriebs-einstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim 2007 entstanden war.

Auch der weiterbildende Masterstudiengang Public Management blickt bereits auf eine längere Geschichte zurück. Er wurde zum Sommersemester 2012 eingeführt nachdem er kurz zuvor einer Konzeptakkreditierung unterzogen war. Hier steht jetzt die erste Reakkreditierung an.

Das Bachelorprogramm Allgemeine Verwaltung (B.A.) war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gestartet, sondern sollte im Herbst 2020 erstmalig angeboten werden. Auch bei diesem Programm ist die Laufbahnbefähigung für Allgemeine Dienste in Niedersachsen wesentliche Motivation für das Angebot.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Gespräche während der Begehung am 03.12.2019 in Osnabrück. Als Gesprächs-

II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

partner standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, die Autoren des Antrags, Lehrende des Programms sowie Studierende und einige Absolventen zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der sehr umfangreichen Unterlagen und die sachorientierten, freundlichen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.02.2017).¹ Zu berücksichtigen sind ferner die landesspezifischen Strukturvorgaben gemäß Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.11.2008.

¹ Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) aller im Verfahren erfassten Studiengänge sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben. Jedem der vier essenziellen Befähigungsbereiche, namentlich der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit, zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung widmet die Hochschule in den Antragsdokumenten ein gesondertes Kapitel. Auf diese Weise konnte die Gutachtergruppe sehr genau prüfen, welche Befähigungen angezielt sind und in welcher Weise die dazu gewählten Konzeptionen passen.

Außerdem kann anhand der Beschreibungen auch sehr gut nachvollzogen werden, auf welchem Niveau die Absolventen befähigt werden sollen.

Im Zusammenhang mit den intendierten Lernergebnissen diskutierte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen auch die Themenkreise „Internationalisierung“ und „IT“ in der öffentlichen Verwaltung. In der Umsetzung der Programme finden sich durchaus niederschwellige Formate, die gut zu einer zeitgemäßen und zukunftssträchtigen Ausbildung für Tätigkeiten in der Öffentlichen Verwaltung und ähnlichen Bereichen geeignet sind. Hier könnte eine entschlossener Orientierung durch die Zielvorgaben in den Programmen sichtbar gemacht werden.

Sichtbarkeit der Ziele ist auch in anderem Sinne ein Qualitätskriterium, das in der Akkreditierung berücksichtigt werden muss (Kriterium 2.8 Drs. AR 20/2013). Hier sind sie zwar für alle Programme in den eingereichten Diploma Supplements beschrieben (Band II, S. 284, 873, 686). Diese Informationsquelle steht den Studieninteressierten aber regelmäßig nicht zur Verfügung, weshalb zu empfehlen ist, die Qualifikationsziele an geeigneten Orten zu veröffentlichen. Es bieten sich neben einem Vorwort zum Modulhandbuch auch die Studiengangflyer und die (gut strukturierte) Darstellung der Studiengänge auf der Webseite der Hochschule an. Im Masterprogramm wurde dafür eine Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung eingefügt, was ebenfalls ein geeigneter Ort für die Veröffentlichung darstellt.

Auf der Webseite der Hochschule finden sich ebenfalls ausführliche Informationen über Inhalte und Struktur der Programme, genauso wie über die Voraussetzungen, Kosten usw. Schließlich finden sich dort Hilfsangebote aller Art und Kontaktadressen, jedoch nicht die kompetenzorientiert ausformulierten Lernergebnisse der Programme, die eine durchaus wesentliche Orientierung für verschiedene Interessentenkreise darstellen kann. Neben Studieninteressierten sind es auch die (potenziellen) Arbeitgeber oder Anbieter weiterführender Studienprogramme.

Mit den einzelnen Qualifikationszielen setzt sich der Bericht in den studiengangspezifischen Kapiteln auseinander, worauf hierzu verwiesen wird.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Konzeptionell unterscheiden sich alle Programme hinsichtlich der akkreditierungsrelevanten

Aspekte stark. Hinsichtlich der Konzeption zweier Vollzeit-Bachelorprogramme mit jeweils starkem Praxisanteil gegenüber einem weiterbildenden Masterprogramm im Teilzeitmodus sind einige substantielle Unterschiede offensichtlich.

In einem allgemeinen Kapitel über Konzeption und Inhalte dieser Programme lässt sich daher nicht viel „vor die Klammer ziehen“. Der in allen Programmen angestrebte seminaristischer Vorlesungsstil (Band I, S. 19), hochschulweit gute Betreuungsmöglichkeiten und ein effektives Lernsystem durch Gruppenarbeit, ausführliche Besprechungen von Hausarbeiten, individuelle Lernbetreuung und Coaching sind Stichworte, die für die Beschreibung aller Studiengänge gebraucht werden können.

Außerdem soll der Einsatz des hochschuleigenen Modul-Programm-Planungssystems (MoPPS) für die Strukturierung und Aufbereitung der Studienangebote als übergreifender Stichpunkt angesprochen werden.

Von allgemeiner Ebene, über sämtliche Programme des Clusters betrachtet, gibt es aus Sicht der Gutachtergruppe anzumerken, dass dem Thema „Europäisierung“ keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zwar versuchen die Verantwortlichen offenkundig, durch niederschwellige Angebote Interesse in dieser Richtung zu erwecken. Studierende mit Neigung zur europäischen Perspektive finden Möglichkeiten und Unterstützung. Allerdings sollte dies stärker im Fokus des obligatorischen Curriculums stehen, indem insgesamt mehr Bezüge zum Verwaltungshandeln auf europäischer Ebene hergestellt werden. Erfreulich bewertet die Gutachtergruppe, dass sie die Hochschule selbst durchaus als treibende Kraft in diesem Zusammenhang sehen kann.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst nach der Formulierung des Kriteriums 2.4 Drs. AR 20/2013 verschiedene Facetten.

Die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen der beiden Bachelorprogramme unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von denen des weiterbildenden Masterprogramms. Details sind studiengangspezifisch zu erläutern. Vorausgeschickt werden kann aber die Einschätzung, dass alle Konzepte angemessen auf die zu erwartenden Qualifikationen aufbauen. Auch der weitere Verlauf der Curricula erscheint für eine gute Studierbarkeit der Programme grundsätzlich geeignet.

Die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung beruht auf hinreichend überprüften Werten, die in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben sind. Einem Leistungspunkt sind gemäß § 3 AT-PO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) 25 bis 30 Zeitstunden zugeordnet. Diese Spanne wird nicht genauer eingegrenzt. Allerdings findet sich die exakte Festlegung einheitlich für jeden Studiengang in § 1 oder § 2 der jeweiligen Studiengang-PO (Band II, S. 271, 673, 863).

Sämtliche Programme weisen innerhalb der Semester eine einheitliche Arbeitsbelastung von jeweils 30 Leistungspunkten auf. Wie bereits festgestellt, sind zudem alle Module gleich umfangreich zugeschnitten, von Praxis- und Abschlussmodulen abgesehen. Im direkten Ge-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

sprach mit den Studierenden ergab indes, dass nach deren Ansicht keineswegs stets der gleiche Aufwand nötig ist, wie es der gleichförmige Zuschnitt suggeriert. Manche Module seien sogar deutlich aufwändiger als andere, hieß es in diesen Gesprächen. Dabei ist anzumerken, dass die studentische Arbeitsbelastung nicht anhand der Leistungspunkte je Modul, sondern anhand des zeitlichen Aufwands je Lehrveranstaltung gemessen wird (z.B. Band II, S. 472). Dabei ist die Erhebung der aufgewendeten Zeit in Stunden je Woche (siehe Fragebogenmuster, Band II, S. 474) nicht nur mit hohen Unsicherheiten behaftet, weil kaum in jeder Woche gleichviel Zeit für jedes Modul aufgewendet wird, sondern auch noch mit sehr hohem Aufwand verbunden, wenn die Zeitangaben auf die angenommenen Größenordnungen in ECTS-Punkten umgerechnet werden sollen. Zudem besteht nicht jedes Modul aus nur einer Veranstaltung.

Immer wieder wird die Hochschule nach eigenem Bekunden darauf angesprochen, dass für die 10 ECTS-Punkte (300 h), die der Bachelorarbeit zugeordnet sind, nur sechs Wochen Zeit (240 h) eingeräumt werden. Die Rechnung sei nicht präzise, das räumt die Hochschule ein. Aber es seien übergeordnete Vorgaben zu berücksichtigen und in der Praxis käme es gut hin, denn die Anbahnung der abschließenden Arbeit erfolge bereits in den vorgelagerten Praxisphasen des Studiums. Richtig befriedigend ist die Antwort nicht. Es sind ja schon ohne diese bewusste Unschärfe genügend Faktoren vorhanden, die einen ganz exakten Abgleich der angenommenen mit der tatsächlich verwendeten Arbeitsbelastung unmöglich machen. Unter diesen Umständen ist eine zusätzliche, wissentliche Abweichung schwerer hinzunehmen.

Die Prüfungsdichte ist zunächst dadurch determiniert, dass gemäß § 3 AT-PO ein Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließt. Zwar nennen die Modulbeschreibungen in vielen Fällen verschiedene Prüfungsformen, aus ihnen wird jedoch tatsächlich nur eine je Prüfungsdurchlauf ausgewählt.

„Durch regelmäßige Treffen und Absprachen in den Fachgruppen der Fakultät bzw. der jeweiligen Arbeitsgruppe des Studiengangs ist im Rahmen der Lehrplanung sichergestellt, dass die Prüfungen der Module für das nächste Semester so aufeinander abgestimmt werden, dass die Prüfungsbelastung für die Studierenden in einem angemessenen Verhältnis steht. Die Studierfähigkeit steht im Vordergrund. Die jeweiligen Prüfungsformen der Module für ein Semester werden den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.“ (Band I, S. 26). Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von § 1 V AT-PO.

Modulprüfungen werden in zwei Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des Semesters angeboten. *„Zusätzlich zu den regulär im Curriculum angebotenen Prüfungen wird den Studierenden am Ende eines jeden Semesters die Möglichkeit gegeben, Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen.“* (vgl. Band I, S. 27; § 18 AT-PO).

Weil überdies sämtliche Module nach dem Sollwert aus § 3 AT-PO zugeschnitten sind und in beinahe sämtlichen Fällen fünf Leistungspunkte, in wenigen anderen Fällen ein Vielfaches davon umfassen (namentlich Praxismodule und die Abschlussarbeiten), kann eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation bestätigt werden.

Hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit führt die Hoch-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

schule weitere Aspekte auf (Band I, S. 22 ff). Sie geht darauf ein, wie ein überschneidungsfreies Studium gewährleistet wird, selbst wenn z.B. aufgrund familiärer Verpflichtungen das Studium nicht nach regulärem Curriculum durchgeführt werden kann. Sie erläutert die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums – von denen allerdings in den hier zu bewertenden Programmen wenig Gebrauch gemacht wird. Sie geht auf die fachlichen und überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote ein. Diese erstrecken sich vom Zeitpunkt einer Studienplatzbewerbung bis zum Einstieg in die Berufswelt. Hierfür stehen Einrichtungen wie die ZSB (Zentrale Studienberatung Osnabrück; in Kooperation mit der Universität Osnabrück), das IFO (International Faculty Office), das CIM (Center for International Mobility), das LearningCenter, der Career Service mit dem Online-Stellenportal PRAXIKO und weitere Einrichtungen wie das zentrale Gleichstellungsbüro der Hochschule Osnabrück zur Verfügung. In diesem Zusammenhang kann auch schon auf das „audit familiengerechte hochschule“ verwiesen werden (dazu Band I, S. 30), obgleich es unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit noch einmal gesondert hervorgehoben werden muss.

Konkret in den Studiengängen des Akkreditierungsclusters kommt das Stellenportal PRAXIKO weniger stark zum Einsatz, weil die Studierenden bereits über eine enge Anbindung in die Berufswelt verfügen, da sie (in den Bachelorprogrammen) eine Laufbahnbefähigung anstreben oder bereits auf eine qualifizierte Berufstätigkeit (im weiterbildenden Masterprogramm) zurückblicken können.

Etwas überrascht war die Gutachtergruppe über den trotz hoher Nachfrage (und daher guter Auswahlmöglichkeit) sowie besonders günstig erscheinenden Studienbedingungen normal hohen Anteil nicht vollendeter Studienprogramme. Aus dem auszugsweise enthaltenen Studienerfolgsmonitor (Band II, S. 456 ff) wird sichtbar, dass die Differenz zwischen der Anzahl von Erstsemester-Studierenden und Absolventen im gleichen Zeitraum etwa bei 20 bis 25 % liegt. Daraus ergab sich vor allem die Frage, was die Gründe dafür sind, dass der Studiengang in zahlreichen Fällen nicht abgeschlossen wird. (Hochschul-)Interne Wechsel und ein Abbruch des Studiums an der Hochschule Osnabrück sind dabei noch getrennt erhoben worden (Band II, S. 264). Jedoch ist der Werdegang derjenigen nicht nachvollziehbar, die die Hochschule verlassen. Ihre Gründe wären von besonderem Interesse.

Mit dem Projekt „Vielfalt integrieren“ sollen der Studienerfolg nachhaltig gesichert und Studienabbrüchen entgegengewirkt werden (siehe Band I, S. 24).

Speziell fachbezogene Unterstützung erhalten die Studierenden selbstverständlich durch das Lehrpersonal. Eine für jeden Studiengang eingerichtete Geschäftsstelle sorgt für bedarfsgerechte Zuweisung dieser Aufgaben (vgl. dazu Band I, S. 14).

Im weiteren Sinne sind die Bedingungen der Studierbarkeit auch von den bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten geprägt. Hier gibt § 11 AT-PO die Handhabe zur Anrechnung aller außerhalb der Hochschule erlangten Kompetenzen. Wenn sie anhand im Hochschulbereich erbrachter Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können und sich nicht wesentlich von den erforderlichen Kompetenzen unterscheiden, können sie gemäß § 11 I AT-PO auf Antrag ohne Einschränkung angerechnet werden. Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 11 II AT-PO, der die sogenannte Lissabon-Konvention ausdrücklich in Bezug nimmt. Bei beruflich erworbenen Kompetenzen gilt nach

§ 11 IV AT-PO die nach KMK-Vorgaben erforderliche Beschränkung auf 50 %. Diese Vorgaben erfordern, dass auch Anerkennung nicht-formellen und informalen Lernens möglich sein soll (siehe KMK-Beschluss vom 18.09.2008 zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)“). § 7 III NGH bildet diese Forderung jedoch nicht im gleichen Maße ab, weshalb es hier bei einer Anregung bleiben soll, die Prüfungsordnung in Sinne der KMK-Vorgaben anzupassen. In der gegenwärtigen Spruchpraxis des Akkreditierungsrats müssen sämtliche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, bis zu 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen können.²

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt. Neben den zentralen Normen in § 4a und § 15 II 2 AT-PO (Wahrung der Chancengleichheit; Erkrankung, Mutterschutz und Pflegebedarf) hat die Hochschule zahlreiche weitere Maßnahmen unternommen, anspruchsberechtigte Studierende tatsächlich zu unterstützen. Neben einem „Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung“ (Band II, S. 193 ff) gibt es die Leitlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit im Falle familiärer Verpflichtungen (Band II, S. 217) und ein Merkblatt zum Ausweis „Studium und Familie“ (Band II, S. 221) in welchen neben praktischen Tipps auch Ansprechpartner für Anliegen aus dem jeweiligen Themenkreis genannt sind. Die Regelungen umfassen alle Phasen des Studiums und beziehen sich nicht nur auf die Erbringung von Prüfungsleistungen.

Der Ausbau der Hochschulräumlichkeiten am Standort Westerberg ist erkennbar von dem Bestreben geprägt, barrierefrei zu bauen. Soweit ersichtlich waren auch die meisten Räume in den modernisierten ehemaligen Kasernengebäuden bspw. über Lifts zu erreichen.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge erscheint nach Ansicht der Gutachtergruppe gesichert.

Die Unterlagen enthielten hierzu vielfältige Informationen. Die räumliche Ausstattung ist im Antragsband umfassend beschrieben (Band I, S. 34 ff) und konnte beim Rundgang am Standort Westerberg in Augenschein genommen werden. Die modern ausgestatteten Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume vermitteln Gewissheit, dass hier sehr gute Studienbedingungen vorzufinden sind.

Gleiches gilt für die Literaturversorgung. Die gemeinsam mit der Universität genutzten Ressourcen wurden ebenfalls besucht. Wichtige Funktionen der Bibliotheksdienstleistungen wurden in einem kurzen Vortrag am Ort erläutert. Sie sind aber ebenfalls im Antragstext dargestellt (Band I, S. 37).

² Die Beschränkung auf beruflich erworbene Kenntnisse ist in der Erläuterung zu § 9 MRVO (Musterrechtsverordnung zur Akkreditierung von Studiengängen seit 01.01.2018) nicht vorgesehen. Diese Erläuterung wird in allen Ländern herangezogen, die wie Niedersachsen keine eigene „Begründung“ zu ihrer Rechtsverordnung veröffentlicht haben:
<https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/14-rechtliche-grundlagen>

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Eine Übersicht über sonstige Dienstleistungsstrukturen (Band I, S. 38), Erläuterung der Netz-Infrastruktur und zugehöriger PC-Arbeitsplatzrechner für Studierende und Lehrende runden das Bild ab (Band I, S. 39).

Nicht unerwähnt blieben die E-Learning-Möglichkeiten (Band I, S. 39), die jedoch in den vom Verfahren erfassten Programmen nicht sehr umfangreich zum Einsatz gelangen, weil es sich erklärtermaßen um Präsenz-Programme handelt. Gleichwohl können die Lehrenden und Studierenden in diesen Programmen darauf zurückgreifen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das OSCA-Netz (für Osnabrücker Campus-Aktivitäten), wie die Hochschule ihr umfassendes Reorganisations- und IT-Konzept nennt.

Von zentraler Bedeutung eine hinreichende, qualitativ geeigneten Personalausstattung. Hierzu lieferte die Hochschule nicht nur die Eintragungen in den Modulhandbüchern über die Verantwortlichkeit, die auch in den Modulübersichtstabellen im Antragsband (Band I, S. 75, 104, 130) übernommen wurden. Zusammengefasst sind die jeweiligen Lehrleistungen in einer „Liste der Lehrenden“ im Band II, S. 256 ff, die den Überblick über die von jeder Person eingebrachten SWS gibt. Die fachliche Eignung konnte die Gutachtergruppe anhand der CV aller Lehrenden nachvollziehen (Band II, S. 6 ff).

Schließlich konnte die Gutachtergruppe die Kapazitätsberechnung anhand einer Berechnung nach KapVO für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung überprüfen (Band II, S. 266). Diese Darstellung konnte nicht recht nachvollzogen werden, Zweifel an einer quantitativ hinreichenden und qualitativ guten personellen Ausstattung bestanden aber keine.

Im Zusammenhang mit den E-Learning-Möglichkeiten erörterte die Gutachtergruppe die besondere Bedeutung einer guten Unterstützung und Anleitung des Lehrpersonals durch die Hochschule. Entscheidend für den nutzstiftenden Einsatz der Ressourcen sind die Fähigkeiten der Anwender. Weil zukünftige Verwaltung ebenfalls immer stärker vom Einsatz der IT geprägt sein wird, besteht zwischen den Studienprogrammen und dem Thema eine besondere Verbindung. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe befindet sich die Hochschule auf einem guten Weg in Richtung Digitalisierung und eLearning. Sie verfolgt die nach ihrer Ansicht richtigen Ansätze und formuliert passende Angebote für alle Nutzerkreise.

Bei Ausstattungsfragen reichen die Akkreditierungskriterien bis hin zur Frage der Weiterbildungsangebote für Lehrende. Dazu verfügt die Hochschule über umfangreiche Möglichkeiten (vgl. Band I, S. 48). Ein spezielles hochschuldidaktisches Programm namens PROFHOS ist besonders hervorzuheben. Es richtet sich an neu berufene Professorinnen und Professoren und bietet in einem Eingangszeitraum neben didaktischen Weiterbildungsangeboten ein kollegiales Gruppencoaching und Hospitationen. Parallel dazu besteht das Programm WIMHOS, das ein vergleichbares Angebot für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt.

Für die Professorinnen und Professoren bestehen Möglichkeiten zu Forschung und Freistellungen auf Basis von einzelnen Lehrverpflichtungen (SWS) bis hin zu Forschungssemestern.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben (Band I, S. 41 ff) und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (EvO) war ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten (Band II, S 121 ff.). Mit den papierbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen werden in festem Turnus mindestens ein Drittel der angebotenen Lehrveranstaltungen der Bachelor- sowie die Hälfte der derjenigen von Masterprogrammen evaluiert (§ 3 I EvO).

Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation besteht eine detaillierte Verfahrensbeschreibung, die für die gesamte Hochschule gilt (Band II, S. 124 ff). Sie enthält ausführliche Erläuterungen zur eingesetzten Software, den Fragebögen, zur Auswahl der Veranstaltungen, Erhebungsmerkmale, Datenschutzregelungen, die weitere Verarbeitung der Bögen, die Auswertung und Zuständigkeiten. Darüber hinaus besteht eine „Dezentrale Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Lehrevaluation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück“ (Band II, S. 136 ff).

In den Fragebögen sind auch Fragen zur studentischen Arbeitsbelastung enthalten (vgl. Band II, S. 474) Diese beziehen sich jedoch ausdrücklich auf Lehrveranstaltungen und erstrecken sich gerade nicht auf das Modul. Zudem werden die Zeitangaben des Aufwandes nicht an den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemessen, sondern in Zeitstunden erfragt. Wie bereits unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit (Kapitel 1.3) angemerkt, ist dies ein Umstand, der verbessert werden sollte, zumal die Rückmeldungen der Studierenden ergeben hat, dass keineswegs in allen Modulen mit dem jeweils identischen Zuschnitt von fünf Leistungspunkten tatsächlich der gleiche Zeitaufwand betrieben werden muss.

Neben dieser Lehrveranstaltungsevaluation erfolgen aber noch weitreichendere Erhebungen. Sie beziehen sich auch auf unterstützende zentrale Einrichtungen wie das Studierendensekretariat, die Bibliothek, die Arbeit des Gleichstellungsbüros, des internationalen Büros, des Career Centers und des LearningCenters (§ 4 I EvO).

Strukturell ist die Qualitätssicherung im Arbeitsbereich „Qualitätsmanagement“ des zentralen Ressorts Studium und Lehre verortet (Band I, S. 42). Weiterhin dienen das zentrale Studierendensekretariat und die monatliche Runde der Studiendekane der besseren Koordinierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen. In jeder Fakultät ist zudem ein Learning Center eingerichtet, in dem z.B. das Projekt „Voneinander Lernen lernen“ (Band I, S. 44) verankert ist.

Insgesamt erhielt die Gutachtergruppe einen detailreichen Einblick in die verschiedenen Ebenen der Qualitätssicherung. Das Evaluationssystem erschien gut konzipiert und beschrieben.

Auf Ebene der zur Reakkreditierung vorliegenden Studienprogramme beschrieb die Hochschule Änderungen der Konzeptionen seit der vorangegangenen Akkreditierung (Band I, S. 58 ff, 120 ff). Teils sind die Änderungen direkt auf die Äußerungen der Studierenden zurückzuführen, was in den Gesprächen mit Vertretern dieser Statusgruppe auch bestätigt wurde.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung ihrer Studiengänge berück-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

sichtigt. Bei der Gutachtergruppe erzeugte das beschriebene Qualitätsmanagement der Hochschule einen guten Eindruck. Die wichtigen Prozesse sind zielführend angelegt und nachvollziehbar dokumentiert. Positiv wird bewertet, dass nicht jede Fakultät gleichsam ihr „eigenes Süppchen kocht“, sondern das Qualitätsmanagement zentral gesteuert, überwacht und ausgewertet wird. Das Campusmanagement-System der Hochschule wird auch für diese Prozesse gewinnbringend eingesetzt.

Es werden sowohl der Studienerfolg, die studentische Arbeitsbelastung und der Absolventenverbleib (siehe Erläuterungen zur KOAB-Studie, Band I, S. 53) erfasst. Alle drei Jahre strebt die Hochschule an, eine tiefgreifende Analyse des Absolventenverbleibs vorzunehmen, um mit den Studienangeboten passende Angebote für die Anforderungen des Berufslebens formulieren und ggf. nachjustieren zu können.

Allerdings könnte die Einbindung Studierender in die Entwicklung neuer Studienprogramme wie dem offensiver ausgeführt werden, insbesondere bei Programmen mit sogenanntem besonderem Profilanspruch. Dabei verdienen häufig Elemente der Studierbarkeit besonderes Augenmerk, weshalb eine Beteiligung „betroffener“ Studierender aus bereits laufenden Programmen desselben oder ähnlichen Formats besonders nutzstiftend sein kann.

Darüber hinaus hat die Gutachtergruppe ein positives Betriebsklima wahrgenommen, das es den Studierenden in ihrem engen Kontakt zu den Verantwortlichen auch auf informalem Wege ermöglicht, Kritikpunkte anzusprechen und Verbesserungen zu bewirken.

2. Öffentliche Verwaltung, B.A.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden dieses Bachelorprogramms sieht die Hochschule neben der als wesentlich angesehenen Medien- und Informationskompetenz sowie der Fähigkeit zur argumentativen Auseinandersetzung in mündlicher und schriftlicher Form vor allem in den folgenden Themengebieten (Band I, S. 56):

„1. Rechtswissenschaften (allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht und Grundlagen des Privatrechts),

2. Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften (Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Öffentliche Finanzwirtschaft) und

3. Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie) und können das Wissen situationsgerecht anwenden.“

Die Berufsfelder, die sich den Absolventen des Studienprogramms eröffnen sollen sind Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Mit dem Abschluss wird ihnen der Zugang zum Allgemeinen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eröffnet.

Die dafür nötigen Personalkompetenzen bestehen vor allem in folgender Problemlösungskompetenz: *„Die Absolvent*innen können komplexe Sachverhalte der öffentlichen Verwaltung in kurzer Zeit erfassen und analysieren. Sie können sich unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur in neue Rechtsgebiete einarbeiten und Rechtsfälle systematisch, sowie formal und inhaltlich fehlerfrei lösen. Sie handeln auf der Basis von Managementinstrumenten und -techniken sowie sozialwissenschaftlichen Konzepten effizient und bürgerorientiert. Sie können wichtiges von unwichtigem unterscheiden. Sie stehen Problemlösungen ergebnisoffen gegenüber.*

*Immer wichtiger wird in der öffentlichen Verwaltung die Kompetenz zur Tätigkeit in der digitalen Arbeitswelt. Die Absolvent*innen kennen den aktuellen technischen Stand und die kommenden Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnik und können deren Auswirkungen auf die Strukturen und Prozesse in der öffentlichen Verwaltung und die eigene Tätigkeit einschätzen und sich an notwendigen Veränderungen beteiligen.“* (Band I, S. 56).

Die zu Kreativität und Innovationsfähigkeit ertüchtigten Absolventen sollen vorhandene Strukturen und Instrumente der öffentlichen Verwaltung regelmäßig infrage stellen können. Dabei entwickeln sie neue Lösungen *„und verstehen Verwaltung als lernende, sich permanent weiterentwickelnde Organisation, die neue Anforderungen aufgrund von gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen wie Globalisierung, Europäisierung und Internationalisierung bewältigen muss.“* (Band I, S. 57). Darin wird auch eine Komponente der angestrebten Persönlichkeitsentwicklung Studierender gesehen (siehe Band I, S. 58).

Der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement ordnet die Hochschule die folgenden Fähigkeiten zu: *„Die Absolvent*innen haben ein vertieftes Verständnis der wesentlichen Prinzipien des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft wie Demokratie, Menschenrechte,*

Gerechtigkeit, Gleichheit und nutzen diese als Grundlage für ihr Handeln sowohl innerhalb als auch außerhalb des Berufes. Sie sind sich ihrer Verantwortung als Teil der öffentlichen Verwaltung bewusst und werden befähigt, sich aktiv in die gesellschaftliche Entwicklung unter Beachtung oben genannten Prinzipien einzubringen.“ (Band I, S. 57)

Dieses Bündel intendierter Lernergebnisse bewertet die Gutachtergruppe sowohl in der inhaltlichen Ausrichtung als auch hinsichtlich des angestrebten Niveaus als vollkommen adäquat.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

„Das sechssemestrige Studium Öffentliche Verwaltung folgt einem einheitlichen Modell. Der erste Studienabschnitt (das erste und zweite Semester) dient der Schaffung einer umfassenden Grundlage rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Know-hows. Nach den ersten beiden Studiensemestern, die an der Hochschule verbracht werden, schließt sich eine zehnwöchige „Praxiszeit I“ an. Im dritten bis fünften Semester werden allgemeine Grundlagen weiter gefestigt, reflektiert und anwendungsbezogen ausgearbeitet. Gleichzeitig erweitert und vertieft der Besuch der Wahlpflichtmodule die bis dato erworbenen betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse. Das sechste, abschließende Semester endet mit der „Praxiszeit II“ und der sechswöchigen Bachelorarbeit.

Für die Wahlpflichtmodule des fünften und sechsten Semesters steht ein definiertes Angebot für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Allgemeine Verwaltung gemeinsam zur Verfügung, aus dem die Studierenden entsprechend der Interessenslage frei wählen können. Das Wahlpflichtangebot wird in die Wahlpflichtbereiche „Wirtschaftswissenschaften“, „Rechtswissenschaften“ und „International“ unterteilt. Insgesamt sind zwei Module aus dem Wahlpflichtkatalog auszuwählen.“ (Band I, S. 65)

Einen kompakten Überblick über das Curriculum und seine Strukturierung in rechtswissenschaftliche (gelb), wirtschafts- (grün) und sozial- bzw. verwaltungswissenschaftliche (hellblau) Anteile gibt der Studienverlaufsplan mit einer tabellarischen Darstellung des Wahlpflichtkatalogs:

II Bewertungsbericht der Gutachter
2 Öffentliche Verwaltung, B.A.

Öffentliche Verwaltung, B.A.						
1. Studienabschnitt						
1. Sem.	Grundlagen des Verwaltungshandelns im Rechtsstaat	Grundlagen des Privatrechts für die öffentliche Verwaltung und der juristischen Methodenlehre	Kommunalrecht	BWL und Managementtheorien des Öffentlichen Sektors	Soziales Handeln in der öffentlichen Verwaltung und wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen der Sozialwissenschaften und Politik
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)
Prüfung	PL (K2)	PL (K2)+ unb. PL (RT) ¹³	PL (K2/HA) ¹	PL (K2)	PL (R)	PL (PFP: K1 + R) ²
2. Sem.	Verwaltungsverfahren- und allgemeines Gefahrenabwehrrecht	Grundrechte sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht	Begründung von öffentlichen Dienstverhältnissen	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Buchführung und Jahresabschluss	Praxiszeit I (Teil 1) (5 Wochen) ¹⁴
LP (SWS)	5 (6)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K2)	PL (K2/HA) ¹ + unb. PL (RT) ¹³	PL (K3/HA) ¹	PL (K2/HA/PFP: K1 + HA) ¹⁵	PL (K2)	unb. PL (RT)
2. Studienabschnitt						
3. Sem.	Differenzierung und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht	Grundlagen des allgemeinen Schuldrechts des BGB sowie angewandte Fallstudien - Privatrecht	Inhalt, Veränderung und Beendigung von öffentlichen Dienstverhältnissen	Staatliches Haushaltsmanagement ³ oder Kommunales Haushaltsmanagement ²	Wirtschaftlichkeitsrechnungen/ Kosten- und Leistungsrechnung	Praxiszeit II (Teil 2) (5 Wochen) ¹⁴
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K3/HA) ¹ + unb. PL (RT) ¹³	PL (K2/HA) ¹ + unb. PL (RT) ¹³	PL (K4)	PL (K2/M) ¹	PL (K2)	unb. PL (PBS + RT)
4. Sem.	Ausgewählte Formen des Verwaltungshandelns und Grundzüge des Europarechts	Ausgewählte Bereiche aus dem Schuldrecht des BGB sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht	Wahlpflichtmodul ⁴	Öffentlichbetriebliche Wertschöpfung	Finanzmanagement (staatlich oder kommunal) ³ und Personalmanagement für die öffentliche Verwaltung	Soziologie und Psychologie für die öffentliche Verwaltung
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)
Prüfung	PL (K4)	PL (K2) + unb. PL (RT) ¹³	s.u.	PL (K2/HA) ¹	PL (K2/M) ¹	PL (PFP: K1 + R) ⁵
5. Sem.	Verwaltungsbeschwerden und ihre Kontrolle sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht	Seminar zu ausgewählten Rechtsgebieten	Wahlpflichtmodul ⁴	Verwaltungsmanagement	Praxisprojekt	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung
LP (SWS)	5 (6)	5 (3)	5 (4)	5 (4)	5 (1)	5 (4)
Prüfung	PL (K4) + unb. PL (RT) ¹³	PL (R)	s.u.	PL (K2/HA) ¹	PL (PFP: PSC + PR) ⁶	PL (K2)
6. Sem.	Praxiszeit II (15 Wochen) ⁷				Bachelorarbeit (6 Wochen)	
LP	20				10	
Prüfung	unb. PL (PSC+PR)				PL (SAA und KQ)	

Wahlpflichtkatalog Öffentliche Verwaltung ^{3,8}		
Wahlpflichtbereich ⁹	Wahlpflichtmodule Angebot SoSe ¹⁰	Wahlpflichtmodule Angebot WiSe ¹⁰
Wirtschaftswissenschaften	Organisation und Prozessmanagement PL (K2/M), 4 SWS	Marketing für die öffentliche Verwaltung PL (K2/M), 4 SWS
	Rechnungswesen, Controlling, Steuerung PL (K2/HA/M) ¹ , 4 SWS	Informationsmanagement PL (K2/M), 4 SWS
Rechtswissenschaften	Baurecht und kommunales Satzungsrecht oder sonstige ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts PL (K2/R/M) ¹ , 4 SWS	Migrationsrecht sowie sonstige ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts PL (R/M), 4 SWS
	Verwaltungsrelevante Aspekte des Völker- und Europarechts PL (R/M), 4 SWS	Sozialrecht sowie sonstige ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts PL (K2/M/R), 4 SWS
International	Fremdsprachmodul ¹¹ PL (PFP), 4 SWS	Auslandsrechtskunde und Rechtsvergleichung PL (R/M), 4 SWS
		International Aspects of Economics, Law, Politics and Social Sciences ¹² PL (R/M), 4 SWS

Studienverlauf und Wahlpflichtkatalog, Band I, S. 72, 73)

Der Studiengang richtet sich vor allem an Interessierte, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung kann aufgrund einer Regelung im Niedersächsischen Hochschulgesetz der Zugang zu einem Hochschulstudium auch ohne eine traditionelle Hochschulzugangsberechtigung gewährt werden. Deshalb ist das Programm für zahlreiche Berufstätige interessant, die nach einer Ausbildung zur Regierungssekretärin, Justizfachangestellten, zur Verwaltungswirtin oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation usw. (siehe Band I, S. 63) bereits in einem der passenden Bereiche arbeiten und sich nun akademisch weiterqualifizieren wollen. In ihrem Studium ist die Bindung an einen Kooperationspartner aus der Landes- oder Kommunalverwaltung ein profilbildendes Wesensmerkmal. Die Hochschule nennt es (außer im Diploma Supplement, Band II, S. 285) nicht dual, aber der Zuschnitt der Inhalte und die Verknüpfung mit der passenden Berufstätigkeit ist bewusst eng gewählt.

Neben diesen sogenannten gebundenen Studierenden gibt es aber noch einen signifikanten Anteil sogenannter freier Studierender. Anfänglich war ihr Anteil etwa $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$, mittlerweile sind jedoch nur gut die Hälfte der Studierenden (zuletzt 64 zu 62, siehe Band I, S. 62) solche ohne Kooperationspartner. Für ihre Praxisphasen müssen diese Studierenden selbst geeignete Einrichtungen finden, wobei hier die Ordnung für die Praxiszeiten (PraxO-ÖV, Anlage zur Studienordnung) zu beachten ist (Band II, S. 279 ff). Das bewertet die Gutachtergruppe ausdrücklich als positiv im Sinne eigenverantwortlicher Entscheidungen. Bei der Suche erhalten sie selbstverständlich Unterstützung durch die Hochschule (vgl. Band I, S. 68). Die Praxiseinrichtung müssen besondere Bedingungen erfüllen. Zur Sicherstellung – vor allem der inhaltlichen Ausrichtung – müssen sich die Praxiseinrichtungen zur Durchführung eines bestimmten Praxisverlaufs (§ 7 PraxO-ÖV) verpflichten (§ 4 II PraxO-ÖV) und den Studierenden auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. einräumen. Auch die Studierenden werden durch die einzugehenden Verträge verpflichtet (§ 6 PraxO-ÖV). Durch diese besonderen Pflichtenverhältnisse nähert sich die Konzeption einer dualen, berufsintegrierenden Konstruktion an.

In inhaltlicher Hinsicht gab es nicht viel Diskussionsstoff. Das Curriculum ist mit hinreichender Klarheit beschrieben und passt sehr gut zu den intendierten Lernergebnissen. Nur zwei Punkte mit gewisser Bedeutung wurden erörtert: Erstens, weshalb im Curriculum zwar Strafrecht, aber kein Ordnungswidrigkeitsrecht zu finden ist, obwohl dies in der täglichen Arbeit in der Öffentlichen Verwaltung näherliegende Rechtsmaterie darstellt. Zweitens die Frage, wo im Curriculum wissenschaftliches Arbeiten vermittelt, erlernt und geprüft wird. Zu beidem erhielt die Gutachtergruppe plausible Antworten. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten musste im Zuge der sog. Bologna-Reformen aus dem nun enger geschnittenen Studienlauf eines Bachelorprogramms entfernt werden. In der beruflichen Praxis der Studierenden bzw. Absolventen spielt dies nach gezielter Untersuchung durch die Verantwortlichen auch keine Rolle. Wissenschaftliches Arbeiten versteht sich im Konzept hingegen als Querschnittsthema, das nicht als eigenständiges Modul ausgebildet wurde. Die Verantwortlichen erläuterten zur vollen Überzeugung der Gutachtergruppe, wo es seinen Niederschlag im Konzept findet und wo diese Fähigkeiten mit der Prüfungsform einer Hausarbeit auch vor der Abschlussarbeit geprüft werden. Es blieb in diesem Zusammenhang nur der Vorschlag, dies in den jeweiligen

Modulbeschreibungen deutlicher hervorzuheben. Dass die Hochschule ihre gute Ausbildungskonzeption auch in diesem Punkt leuchten lassen kann, sollte kein Nachteil sein.

2.3 Studierbarkeit

Im Wesentlichen kann für die Elemente der Studierbarkeit auf das Kapitel mit den allgemeinen Ausführungen (1.3) verwiesen werden.

Das gesondert geregelte Auswahlverfahren rechtfertigt eine Hervorhebung (Entwurf in Band II, S. 268 ff). Anders als in sonstigen grundständigen Programmen müssen Studieninteressierte an einem Auswahlverfahren mit Auswahlgespräch und Auswahlprüfung teilnehmen (§ 3 II Auswahlordnung). Hier wird die besondere Eignung der Studierenden geprüft. Angesichts der hohen Überbuchung der zurzeit auf jährlich 129 beschränkten Studienplätze ist die sorgfältige Auswahl sinnvoll. Eine einschlägige Berufsausbildung kann als Bonus verbucht werden.

Hervorgehoben werden kann auch das nützliche Instrument des „Self Assessments“, ein „Erwartungscheck Öffentliche Verwaltung“. *„Der Erwartungscheck Öffentliche Verwaltung soll die Selbsteinschätzungsfähigkeit Studieninteressierter verbessern, ihnen beim Abgleich ihrer Erwartungen mit den Anforderungen des Studienangebots helfen und sie zu einer fundierten Studienentscheidung befähigen. ... Das Angebot ist seit Anfang Dezember 2018 online und auf der Studiengangs-Seite eingebunden. Seitdem wurde es über 2200 Mal aufgerufen.“* (Band II, S. 434)

Die enge Verzahnung mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen ist auch aus Sicht der Studierbarkeit ein besonderes Merkmal des Studiengangs. Zur Gewährleistung einer hochwertigen Ausbildung in diesen zentralen Studienabschnitten ist auf Grundlage der Praxisordnung die fachliche Betreuung in die Hände von ausgesuchten Personen gelegt, deren eigene Befähigung exakt definiert ist. Das ist auch von besonderer Bedeutung, weil die zweite Praxisphase direkt in den Zeitraum übergeht, in der die Bachelorarbeit erstellt werden soll und die Themen häufig aus den vorgelagerten Praxisprojekten entwickelt werden. Die Praxisprojekte selbst werden übrigens in einer hochschulweiten Präsentation vorgestellt. Dadurch erlangen die Studierende Einblicke in ganz unterschiedliche Facetten der Verwaltung und Verwaltungswissenschaft. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Form als besonders gut geeignet.

Die befragten Studierenden äußerten jedoch Kritik an den teils sehr unterschiedlich aufwändigen Projekten und daran, dass die Zusammenarbeit mit den einzelnen Praxisstätten doch sehr personenabhängig und nicht überall gleichmäßig gut erfolgt. Einzelne Studierende sehen darin sogar ein Gerechtigkeitsproblem, weil die Qualität der Arbeiten und damit auch die Bewertung stark vom Engagement der Praxisansprechpartner abhängt. Diesen Hinweis will die Gutachtergruppe im Bericht auch weitergeben, obschon sie sich im Klaren darüber ist, dass die Befragungssituation bei der Begehung keinen repräsentativen Einblick erlaubt.

Ein Thema war auch, weshalb für die Abschlussarbeit strengere Regeln für die Wiederholbarkeit gelten als es für die übrigen Modulprüfungen vorgesehen ist (§ 18 I AT-PO vs. § 18 III AT-PO). Diese Festlegung steht der Hochschule im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit von

Studiengängen und der Umsetzung von Prüfungen zu. Sie ist in der allgemeinen Prüfungsordnung klar sichtbar verankert, weshalb keine mangelhafte Transparenz angeführt werden kann. Die Regelung ist so hinzunehmen, auch wenn sie von manchen als streng wahrgenommen wird.

2.4 Ausstattung

Hierzu hat die Hochschule kein studiengangspezifisches Kapitel angelegt, sondern alle Ausstattungsmerkmal in einem allgemeinen Kapitel abgehandelt (Band I, S. 33 ff). Auch aus Sicht der Gutachtergruppe gibt es keinen Anlass zu besonderen Anmerkungen für einen der Studiengänge. Das Gutachten verweist auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

2.5 Qualitätssicherung

Den allgemeinen Ausführungen zum Qualitätsmanagement der Hochschule ist auf Ebene des Studiengangs lediglich der Gedanke hinzuzufügen, dass es sich bei Programmen mit einer starken Praxisintegration wie diesem auch auf den Praxisort erstrecken sollte. In dualen Programmen oder berufsbegleitenden Varianten ist dies ausdrücklich vorgesehen. Hier sind diese Schwellen nicht überschritten. Jedoch ist – zum großen Vorteil für die besonders praxistauglich angelegte Ausbildung – ein starke Annäherung an solche Formate zu erkennen, weshalb zu empfehlen ist, dass auch die Qualitätssicherung diese Schritte in die Praxis entschlossen mitgeht. Dies könnte seinen Niederschlag in den Pflichtenbeschreibungen der Praxispartner finden.

3. Allgemeine Verwaltung, B.A.

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind identisch ausformuliert wie diejenigen des Programms „Öffentliche Verwaltung“. Sie sind im Kapitel 2.1 skizziert und bewertet.

Unterschiede ergeben sich in der Konzeption des Programms, was mit der abweichenden Bezeichnung markiert werden soll.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

*„Den Studiengang Allgemeine Verwaltung können nur Bewerber*innen studieren, die zuvor ein Auswahlverfahren beim Land Niedersachsen oder einer niedersächsischen Kommune durchlaufen haben, die mit der Hochschule Osnabrück kooperieren.“* (Band I, S. 91) Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum Studiengang „Öffentliche Verwaltung“.

Bei der Zulassung zum Studium an der Hochschule ist die „Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung“ (Band II, S. 667) zu berücksichtigen. Ihr wesentlicher Gehalt ist die Regelung in § 1 II, wonach Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung „die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegssamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste nach der NLVO durch eine in der Anlage 1 genannte Einstellungsbehörde und eine damit verbundene Entsendung zum Studium an der Hochschule Osnabrück“ ist.

Die im Programm Öffentliche Verwaltung vorgesehene Kooperation mit Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen ist hier durch eine übergeordnete Regelung ersetzt, denn der ausbildungintegrierende Ansatz des Programms basiert auf einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen, das Programm zum Zwecke der Ausbildung seiner Bediensteten anzubieten.

Angesichts identischer Zielbeschreibungen verwundert es nicht, dass der identische Wahlpflichtkatalog zum Einsatz kommt und die Unterschiede im Curriculum nicht sofort ins Auge springen:

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Allgemeine Verwaltung, B.A.

Allgemeine Verwaltung, B.A.						
Grundstudium (1. Studienabschnitt)						
1. Sem.	Grundlagen des Verwaltungshandelns im Rechtsstaat	Grundlagen des Privatrechts für die öffentliche Verwaltung und der juristischen Methodenlehre	Kommunalrecht	BWL und Managementtheorien des Öffentlichen Sektors	Soziales Handeln in der öffentlichen Verwaltung und wissenschaftliches Arbeiten	Praxiszeit 1.1 8 Wochen
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K2/M) ¹	PL (K2/M) ¹	PL (K2/HA/M) ¹	PL (K2/M) ¹	PL (R)	Unb. PL (RT)
2. Sem.	Verwaltungsverfahren- und allgemeines Gefahrenabwehrrecht	Grundrechte sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht	Begründung von öffentlichen Dienstverhältnissen	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Buchführung und Jahresabschluss	Praxiszeit 1.2 10 Wochen
LP (SWS)	5 (6)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K2/M) ¹	PL (K2/HA/M) ¹	PL (K3/HA/M) ¹	PL (K2/HA/ PFP) ^{1,2}	PL (K2/M) ¹	Unb. PL (PBS)
Hauptstudium (2. Studienabschnitt)						
3. Sem.	Differenzierung und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht	Grundlagen des allgemeinen Schuldrechts des BGB sowie angewandte Fallstudien – Privatrecht	Inhalt, Veränderung und Beendigung von öffentlichen Dienstverhältnissen	Staatliches Haushaltsmanagement ³ oder Kommunales Haushaltsmanagement ³	Grundlagen der Sozialwissenschaften und Politik	Praxiszeit 2.1 8 Wochen
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K3/HA/M) ¹	PL (K2/HA/M) ¹	PL (K4)	PL (K2/M) ¹	PL (PFP: K1 + R) ²	Unb. PL (RT)
4. Sem.	Ausgewählte Formen des Verwaltungshandelns und Grundzüge des Europarechts	Ausgewählte Bereiche aus dem Schuldrecht des BGB sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht	Finanzmanagement (staatlich oder kommunal) ³ und Personalmanagement für die öffentliche Verwaltung	Öffentlich-betriebliche Wertschöpfung	Wirtschaftlichkeitsrechnungen/ Kosten- und Leistungsrechnung	Praxiszeit 2.2 10 Wochen
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5
Prüfung	PL (K4)	PL (K2/M) ¹	PL (K2/M) ¹	PL (K2/HA/M) ¹	PL (K2/M) ¹	Unb. PL (PSC)
5. Sem.	Verwaltungsbescheide und ihre Kontrolle sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht	Seminar zu ausgewählten Rechtsgebieten	Wahlpflichtmodul ⁴	Verwaltungsmanagement	Praxisprojekt	Praxiszeit 3.1 8 Wochen
LP (SWS)	5 (6)	5 (3)	5 (4)	5 (4)	5 (1)	5
Prüfung	PL (K4)	PL (R/M) ¹	s. u.	PL (K2/HA/M) ¹	PL (PFP: PSC + PR) ⁵	PL (R)
6. Sem.	Soziologie und Psychologie für die öffentliche Verwaltung	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung	Wahlpflichtmodul ⁴	Bachelorarbeit		Praxiszeit 3.2 8 Wochen
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	10		5
Prüfung	PL (PFP:K1 + R) ⁵	PL (K2/M) ¹	s. u.	PL (SAA und KQ)		Unb. PL (RT)

Studienverlauf Allgemeine Verwaltung, Band I, S. 101

Unterschiede sind dennoch vorhanden, weil das Programm zugleich den Vorgaben der APVO-AD-VerwD (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste) des Landes Niedersachsen entsprechen muss. Daraus ergibt sich in fachlich-inhaltlicher Hinsicht der Unterschied, dass die notwendige Praxiszeit von insgesamt 12 Monaten vollständig ins Studium integriert ist, was im parallel angebotenen Programm Öffentliche Verwaltung nicht der Fall ist. Anders als dort richtet sich das Programm ausschließlich an Laufbahnanwärter, bei denen der Eintritt ins Beamtenverhältnis zu den festen Bestandteilen der Konzeption gehört (vgl. dazu Band I, S. 90).

Da sich die Konzeption nur marginal unterscheidet, gelangte die Gutachtergruppe auch nicht zu fundamental abweichenden Einschätzungen, als sie im Kapitel 2.2 beschrieben sind. Sie bedauerte lediglich, dass durch das Anwärtermodell faktisch feststeht, wo die Praxisphasen abgeleistet werden. Nach Vorstellung der Gutachtergruppe könnte die Konzeption mehr Frei-

räume eröffnen und Entscheidungen der Studierenden einfordern. An diesem Punkt wären Verbesserungen auf sehr hohem Niveau möglich.

Ein weiterer Unterschied zum Programm Öffentliche Verwaltung offenbart sich außer im Abschlusssemester auch beim Blick auf die vorgesehenen Prüfungsformate. Trotz im Übrigen identischer Module sind andere Prüfungsformen vorgesehen. Hierbei besteht die Gefahr, dass bei zu oft wiederholter Angabe verschiedener Prüfungsformen letztlich kein angemessener Mix verschiedener Formate zum Einsatz kommt. Die Verantwortlichen mögen diesen Aspekt im Auge behalten und nach einiger Zeit auswerten, ob die weiterreichenden Auswahlmöglichkeiten tatsächlich genutzt werden und welche Erfahrungen damit gesammelt wurden.

Auch in dieser Programmvariante stellte sich die Frage nach einer stärkeren Internationalisierung und wie die Behörden, allen voran das zuständige Innenministerium, darauf einwirkt. Die Hochschule sieht sich aber auch hier eher als treibender Faktor an, wohingegen die Vorgaben eher auf noch mehr formaljuristische Inhalte im Studium drängen.

Eine interessante Frage ergab sich daraus, wie ein im Studienlauf integriertes Praktikum außerhalb der Einstellungsbehörde absolviert werden soll. Diese Idee ist vollständig zu unterstützen, jedoch wurde aufgrund der Unterlagen nicht völlig klar, wie das organisatorisch umgesetzt werden soll. Tatsächlich soll das Praktikum nicht an der Einstellungsbehörde erfolgen. Vielmehr sollen die Studierenden Freistellungen für ein Praktikum an einer anderen Einrichtung erhalten. Somit ergibt sich die Möglichkeit, an ausländische Behörden oder ähnliche Institutionen zu wechseln. Dies wäre sehr zu begrüßen.

Angesichts dieser organisatorischen Überlegungen lag auch der Gedanke an die Urlaubszeiten der Beamtenanwärterinnen und -anwärter nicht weit entfernt. Die Studierenden müssen Urlaub in den vorlesungsfreien Zeiten in Abstimmung mit ihren Behörden einplanen.

3.3 Studierbarkeit

Der Übergang aus den konzeptionellen Überlegungen auf den Blickwinkel der Studierbarkeit ist an der Fragestellung des Urlaubsanspruches ebenso fließend möglich wie bei vielen anderen Aspekten auch.

Der Status der Studierenden als Beamtenanwärterinnen und -anwärter bringt einen Entgeltanspruch mit sich, was aus der Sicht der Studierbarkeit als Vorteil von einigem Gewicht gewertet werden kann.

Nachteilig bewertet die Gutachtergruppe die unterschiedlichen Bedingungen der Wiederholbarkeit von Prüfungen. Anders als im Studiengang Öffentliche Verwaltung können hier Prüfungen generell nur einmal wiederholt werden (§ 6 BT-PO-AV, Besonderer Teil der Prüfungsordnung Allgemeine Verwaltung), nur je eine zweite Wiederholungsprüfung ist im gesamten Grund- und Hauptstudium möglich.

Die Gutachtergruppe bewertet diesen Umstand als erheblichen Nachteil gegenüber den Studierenden des Parallelangebots, für den sich keine Rechtfertigung aus akademischen Gründen ergibt. Die Bedingungen werden durch das Ministerium bestimmt, in dessen Auftrag das

Programm angeboten wird. Dort ist offenbar die Besorgnis groß, dass die häufigeren Wiederholungsmöglichkeiten eine Ungerechtigkeit gegenüber den an internen Hochschulen studierenden Anwärterinnen und Anwärter darstellen können. Außerdem wird die Bestimmung aus § 22 NLVO ins Feld geführt. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe ausdrücklich, das Prüfungssystem demjenigen im Studiengang Öffentliche Verwaltung anzupassen.

Zumindest hinsichtlich der in Laufbahnordnungen oft vorgesehenen überkommenen Prüfungsformate wie fünfständigen Klausuren konnte die Hochschule hier mit zeitgemäßen und stärker kompetenzorientierten Formaten überzeugen. Die weitgehende Anpassung an das modularisierte System wird ausdrücklich begrüßt. Die Gutachtergruppe sieht es als großen Vorteil des Programms an, dass die akademische Lehre nicht wie sonst oft an verwaltungsinernen Hochschulen erkennbar der Praxisausbildung nachgeordnet ist.

Wem ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit nicht gelingt, ohne sich dabei auf Nachteilsausgleichsregelungen stützen zu können, dem ist der Abschluss auch außerhalb seines Status als Anwärterin oder Anwärter durch Wechsel in den Studiengang Öffentliche Verwaltung möglich.

3.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

Anders als in den Fällen der „gebundenen Studierenden“ ist die adäquate personelle Ausstattung der Praxiseinrichtungen (Behörden) nicht durch den Kooperationsvertrag mit den einzelnen Behörden sichergestellt. Vielmehr trägt das Land Niedersachsen dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung in den Einstellungsbehörden sichergestellt ist. In seinem Interesse erfolgt schließlich die Ausbildung im Studium an der Hochschule.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5. Die im Kapitel 2.5 erfolgte Ergänzung zur Qualitätssicherung der Praxisanteile durch die Hochschule ist auch für dieses Programm einschlägig. Mangels einzelner Kooperationsvereinbarungen mit den Praxisausbildungsstätten sollte ein anderer Rahmen zur Regelung dieses Aspektes gefunden werden.

4. Public Management, MBA

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*„Der Studiengang Public Management, MBA richtet sich am Anforderungsprofil von Führungskräften in Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen aus. Die Studierenden erlangen die Befähigung zur Wahrnehmung verantwortlicher Aufgaben in leitenden Funktionen in der öffentlichen Verwaltung. Dazu sind zunächst die Kompetenz zur Anwendung von Managementtechniken, juristische Kompetenzen sowie Kompetenzen zur Berücksichtigung politischer Auswirkungen erforderlich. Die Absolvent*innen kennen die Instrumente zur ergebnisorientierten und dezentralen Steuerung in der öffentlichen Verwaltung und können sie anwenden. Sie denken und handeln effektiv und effizient sowie bürgerorientiert. Die Absolvent*innen können die rechtlichen und politischen Wirkungen des Handelns einer Führungskraft einschätzen und bei Entscheidungen berücksichtigen.“ (Band I, S. 117)*

Mit diesen (zusammengefassten) Ausführungen beschreibt die Hochschule die Befähigung zu qualifizierten Erwerbstätigkeiten, die mit dem weiterbildenden Masterprogramm erlangt werden sollen.

Die inhaltliche Ausrichtung zu einer (erweiterten) wissenschaftlichen Befähigung erstreckt sich auf ein ähnliches Feld wie der oben beschriebene Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung: Auf dem Gebiet der Politikwissenschaften, Recht und Wirtschaft werden die Absolventen über vertieftes Wissen verfügen, das sie den Anforderungen an Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung genügen. Weil das Studium bereits einen ersten Abschluss in einem einschlägigen Studiengang voraussetzt und darüber hinaus Praxiserfahrungen aus in der Regel mindestens einjähriger beruflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb nachzuweisen sind, können aus diesen Bereichen bereits fundierte Kenntnisse und ausgeprägte Kompetenzen erwartet werden.

Zu den weiteren Befähigungen, die mit dem Masterprogramm vermittelt werden sollen, führt die Hochschule aus: *„Sie [die Absolventen] haben fundiertes aktuelles Wissen über Personalführung und Personalentwicklung erworben. Sie können theoretische Erkenntnisse jeweils auch vor dem Hintergrund des praktischen Nutzens einschätzen und diese in konkreten verwaltungstypischen Situationen anwenden.“*

*Im Rahmen der Methodenkompetenz haben die Absolvent*innen die in den Bachelor- oder gleichwertigen Studiengängen erworbenen grundlegenden Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit (Recherche und Informationssuche, objektive Begründung und Argumentation, kritische Reflexion) erheblich erweitert und vertieft. Sie sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Arbeiten zu rezipieren und neue Fragestellungen eigenständig in wissenschaftlicher Form zu bearbeiten. Der Studiengang hat als Ziel, den aktuellen Stand der Forschung in der Verwaltungswissenschaft zu vermitteln. Dabei ist die Interdisziplinarität der wissenschaftlichen Betrachtung von öffentlicher Verwaltung zu berücksichtigen. Es werden die aktuellen verwaltungsspezifischen Forschungsergebnisse in den Bereichen Politikwissenschaften, Recht und Wirtschaft betrachtet und in Beziehung zueinander gesetzt. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt in der Vermittlung von aktuellem Wissen im Themenfeld Personalführung.“ (Band I, S. 117)*

Zur (weiteren) Befähigung fasst die Hochschule zusammen: *„Die Absolvent*innen haben ein erhöhtes Bewusstsein für gesellschaftliche Werte wie Demokratie, Menschenrechte, Nachhaltigkeit und die Bedeutung einer "guten" öffentlichen Verwaltung für Staat und Gesellschaft. Sie haben ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern. Ihnen ist die besondere Verantwortung einer Führungskraft in einer öffentlichen Verwaltung bewusst, so auch das Fördern bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts“* (Band I, S. 117, 118)

Schließlich äußert sich die Hochschule auch zu den Elementen der Persönlichkeitsentwicklung, die mit dem Programm besonders angestoßen werden sollen: *„Sie [die Absolventen] sind in der Lage Prioritäten zu setzen und diese entsprechend zu kommunizieren. Sie sind achtsam mit sich selbst und bereit, Verantwortung insbesondere für Führungsaufgaben zu übernehmen. Sie treten zwar selbstbewusst auf, sind aber immer bereit ihre eigenen Positionen selbstkritisch im Diskurs mit anderen oder der Öffentlichkeit zu hinterfragen. Sie sind bereit Entscheidungen zu treffen und diese durchzusetzen. Sie sind aber auch in der Lage diese zu revidieren, falls sie sich als verbesserungsbedürftig herausstellen.“* (Band I, S. 119).

Weitere Ausführungen zu den intendierten Lernergebnissen widmen sich der Befähigung zum Denken und Handeln in regionalen, nationalen und internationalen Kontexten.

Erfreulicherweise hat die Hochschule eine kompakte Zusammenfassung der besonders profilbildenden Qualifikationsziele in einer Anlagen zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management (BT-PM) veröffentlicht (Band II, S. 865).

Die Zielbeschreibungen sind für ein weiterbildendes Masterprogramm „Public Management“ adäquat. Positiv hervorzuheben ist der Umstand, dass sie in den Regularien des Studiengangs veröffentlicht sind.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang vermittelt innerhalb von fünf Semestern 120 Leistungspunkte.

Die Konzeption sieht neben einem vorangegangenen akademischen Abschluss eine im Regelfall mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung in § 2 c) ZulO-PM (Zulassungsordnung für den Studiengang Public Management) vor. An dieses Eingangsniveau knüpft das Curriculum an.

Gegenüber einem Vollzeitstudiengang wurde die studentische Arbeitsbelastung deutlich reduziert. Je Semester sind lediglich 20 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei das letzte Semester ausschließlich der 20 Leistungspunkte umfassenden Abschlussarbeit vorbehalten ist. Es bleiben daher vier Semester, deren Curriculum aus einer sorgfältig abgewogenen Mischung von Modulen aus den Bereichen Personal/Führung (grün), Recht (orange), Wirtschaft (blau) und Politik (gelb in der nachfolgenden Grafik gekennzeichnet) besteht. Ein im Studienverlauf rot hervorgehobenes Modul ist ein Projektmodul. Es ersetzt das früher obligatorische „Internationale Projekt“. Auch im Übrigen wurden seit der vorangegangenen Akkreditierung allherhand Änderungen an der Konzeption vorgenommen. Die Dokumentation erläutert Umfang

und Gründe der Änderungen ausführlich (Band I, S. 120-123). Hierbei spielten auch die inhaltlichen Anforderungen für Masterstudiengänge zur Qualifizierung für den höheren Verwaltungsdienst in Nordrhein-Westfalen eine Rolle (Band I, S. 120). Einige Veränderungen sind konkret auf die Befragungsergebnisse zurückzuführen.

Das bereits akkreditierte Programm, an dem auch in der neuerlichen Bewertung keine grundlegende Kritik zu üben ist, soll daher in aller Kürze nur anhand des Studienverlaufsplans wiedergegeben werden, weil sie bereit hohe Aussagekraft hat:

Public Management, MBA				
1. Sem.	Führung und Motivation	Vertragsrecht	Personalrecht	Public Management, E-Government und Digitalisierung
LP	5	5	5	5
PL	HA/K2/M	HA/K2/M	HA/K2/M	HA/K2/M
***	Praxisorientierte Projektarbeit 1/Berufspraxis: Strukturen und Prozesse in der öffentlichen Verwaltung (5 LP, PSC)			
2. Sem.	Personal- und Organisationsentwicklung in der öffentlichen Verwaltung	Verwaltung in gerichtlichen Verfahren	Führung im digitalen Wandel	Wahlpflichtbereich Wirtschaft*
LP	5	5	5	5
PL	HA/K2/M	HA/PR/R	HA/K2/M	s.u.
***	Praxisorientierte Projektarbeit 2/Berufspraxis: Politische Strukturen und Prozesse/Bürgerorientierung (5 LP, PSC)			
3. Sem.	Entscheidung und Verhandlungsführung	Wahlpflichtbereich Recht**	Staat-Politik-Verwaltung	Kosten- und Leistungsrechnung/Investition und Finanzierung
LP	5	5	5	5
PL	HA/K2/M	s. u.	PSC/HA/M	HA/K2/M
***	Praxisorientierte Projektarbeit 3/Planspiel/Exkursion/Berufspraxis: Finanzen/Controlling/Organisation (5 LP, PSC)			
4. Sem.	Personaldiagnostik	Projekt	Governance	Public Marketing
LP	5	5	5	5
PL	HA/K2/M	PSC/HA/M	HA/R/M	HA/M/PFP: K1 + R/HA
***	Praxisorientierte Projektarbeit 4/Planspiel/Exkursion/Berufspraxis: Personal/Führung (5 LP, PSC)			
5. Sem.	Masterarbeit			
LP	20			
PL	SAA + KQ			

Studienverlaufsplan, Band I, S. 128

Der berufsbegleitende Charakter des Studiums wird nicht nur anhand des auf fünf Semester gestreckten Curriculums deutlich. Die Lehrangebote sind in den ersten vier Semestern zusätzlich auf Veranstaltungen freitags und samstags konzentriert. Die geblockten Präsenzen am Hochschulstandort erfolgen in der Regel im zweiwöchentlichen Turnus. Daneben werden

die Studierenden im Lauf der Woche abends bis zu vier Chat-Stunden angeboten.

Den Veranstaltungsformaten kommt zugute, dass die Aufnahmekapazität des Programms mit zurzeit 26 Studierenden je Semester erschöpft ist. Diese Anzahl Studierender konnte nach anfänglich geringeren Zahlen in den letzten Jahren zuverlässig erreicht werden. Mit derartigen Kleingruppen sind seminaristische Vorlesungen sowie intensive Gruppen- und Projektarbeiten umsetzbar. Diskussionen innerhalb der Lerngruppen, ausführliche Besprechung von Hausarbeiten oder Präsentationen sind ebenso möglich wie eine individualisierte Lernbegleitung, sodass ein guter Lernfortschritt auch ohne ständige Präsenz an der Hochschule gewährleistet ist. Die Begleitung der Studierenden in den ausgeprägten Selbstlernzeiten ist dadurch hinreichend sichergestellt.

4.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Programms ist hier speziell unter dem Blickwinkel eines weiterbildenden und berufsbegleitenden Konzepts zu betrachten. Die Kernelemente dieser Profilierung ergeben sich bereits aus den besonderen Zugangsbedingungen und dem zeitlich gestreckten Curriculum, wie es im vorangegangenen erläutert wurde. Diese Merkmale tragen zur guten Studierbarkeit bei.

Die Studierenden merkten an, dass die früher strengeren Zugangsregelungen, nach denen mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit erforderlich war, nach ihrer Ansicht besser passen. Die mittlerweile niedrigere Eingangshürde steht aber im Einklang mit den Regelungen zu weiterbildenden Studienprogrammen, deshalb ist daran nichts auszusetzen. Jedem Interessenten bleibt es unbenommen, mit der Aufnahme des Studiums länger als ein Jahr zu warten und in der beruflichen Praxis weitere Erfahrungen zu sammeln.

Interesse hatte die Gutachtergruppe daran zu erfahren, ob die Arbeitgeber der zum Studium zugelassenen Mitarbeiter den Abschluss tatsächlich als Aufstiegsoption wahrnehmen. Dazu konnten noch keine gesicherten Erkenntnisse vorgelegt werden. Zum einen ist die Anzahl von Absolventen noch nicht sehr groß, zum anderen erfolgte bislang eine Absolventenbefragung nur einmal telefonisch (vgl. Band II, S. 999). Die Hochschule könnte diese Fragestellung gezielt beobachten, erfragen und auswerten.

Aufgrund der selteneren Präsenzen an der Hochschule müssen die aus dem Kreis möglicher Prüfungsformate ausgewählten in diesem Programm bereits frühzeitig feststehen und bekannt gegeben werden, während in den Bachelorprogrammen dafür vier Wochen Zeit sind. Soweit ersichtlich, gestaltet sich auch in dieser Hinsicht die Studierbarkeit als gut.

4.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung des Masterprogramms folgt denselben Regeln wie andere Programme der Hochschule. Hierzu wird auf Kapitel 1.5 verwiesen.

Bemerkenswert ist, dass noch keine Studie zum Absolventenverbleib erstellt wurde. Die Hochschule hat Ergebnisse jedoch telefonisch erfragt (Band II, S. 999). Aufgrund der geringen Anzahl von Rückmeldungen ist noch kein repräsentativer Überblick möglich, ob und wie weit die Zielvorstellungen des Programms mit der Realität im Einklang stehen.

Da sich eine große Anzahl Studierender aus den Kreisen von Behördenmitarbeitern rekrutiert, wäre interessant zu erfahren, ob sich diese Behörden zur Rücksicht auf das Studium ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet fühlen. In studentischen Alltag gehen die Behörden offenbar recht unterschiedlich mit diesem Umstand um, günstige Bedingungen für die Studierenden hängen dann von der jeweiligen Akzeptanz ab. In manchen Fällen sollen die Arbeitgeber aber auch keine Kenntnis vom Studium haben und dann kann eine Rücksichtnahme nicht erwartet werden.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.1 und die Ergänzungen im jeweils ersten studiengangspezifischen Kapitel.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen in vollem Umfang den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens äußern sich die zweiten studiengangbezogenen Kapitel implizit. Es bestand kein Anlass daran zu zweifeln, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Beide Bachelorprogramme haben einen Umfang von 180 Leistungspunkten, die im Vollzeitmodus binnen sechs Semestern erlangt werden können. Die praxis- bzw. ausbildungsintegrierende Konzeption der Programme schlägt sich nicht in einer verlängerten Studiendauer nieder. Darin ist hier jedoch kein Nachteil zu sehen, weil es sich nicht explizit um tätigkeitsbegleitende Programme handelt. Für die Abschlussarbeit sind zehn Leistungspunkte vorgesehen, was innerhalb der zulässigen Spanne von sechs bis zwölf Punkten liegt.

Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit ist auf fünf Semester verlängert, was dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs Rechnung trägt. Über die Zulassungsbestimmungen ist gewährleistet, dass mit dem Masterabschluss regelmäßig 300 ECTS-Punkte erworben werden. Sie setzen einen vorangegangenen Studienabschluss voraus, wodurch den Anforderungen an ein weiterführendes Studium Genüge getan ist. Es ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, was ebenfalls regelkonform ist.

Die Abschlussbezeichnungen in den Bachelorprogrammen lautet Bachelor of Arts. Das ist zulässig. Auch ein Bachelor of Laws wäre denkbar, da die rechtswissenschaftlichen Anteile etwa 60 % des Curriculums ausmachen.

Als Abschlussgrad des Masterprogramms ist ein Master of Business Administration vorgesehen, welcher das Profil des Studiengangs angemessen widerspiegelt und aufgrund seines weiterbildenden Charakters auch zulässig ist. Die Einordnung des Masterstudiengangs als weiterbildend ist folgerichtig. Eine Zuordnung zu einem anwendungs- oder forschungsorientiert Profil wurde nicht vorgenommen.

Stets wird nur ein Abschluss vergeben. Im jeweiligen Diploma Supplement werden hinrei-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

chende Auskünfte über das Studium erteilt. Der Anspruch auf Ausstellung eines solchen Dokuments ergibt sich aus § 25 IV AT-PO.

Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor.

Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung ist unter § 3 geregelt, dass ein Leistungspunkt einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden repräsentiert. Dies ist im besonderen Teil der Prüfungsordnungen jeweils auf 30 Stunden spezifiziert.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben und enthalten alle nötigen Informationen. Stets schließt ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung ab.

§ 11 AT-PO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen. Diese Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention) und den Beschlüssen der KMK zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.

Alle Programme sind so ausgestaltet, dass formal Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis möglich sind, auch wenn berufs begleitend Studierende diese Möglichkeit in der Praxis nicht oder kaum in Anspruch nehmen.

Auch die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Nicht nur die Zugangsregeln der Bachelorprogramme erfragen die besondere Eignung der Bewerber. Dieser Anknüpfungspunkt findet sich auch in der ZulO-PM. Nach Ansicht der Gutachtergruppe fügen sich alle drei Programme sehr gut in das sonstige Studienangebot der Hochschule ein. Sie betonen das anwendungsorientierte Profil der Hochschule in besonderer Weise.

Dass die grundständigen Bachelor-Programme wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt sind und als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen ermöglichen, bedarf keiner erneuten Erörterung, weil diese Vorgabe bereits Gegenstand der KMK-Regelungen ist.

Dass die Hochschule für die Aufstellung der Masterzugangsregelungen auf die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellten Musterordnungen zurückgegriffen hat, wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte unterstellt.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.2 und die Ergänzungen im jeweils zweiten studiengangsspezifischen Kapitel.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.3 und die Ergänzungen im jeweils dritten studiengangsspezifischen Kapitel.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die vorgesehenen Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert sind und dazu dienen, das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele zu überprüfen. Alle Prüfungen werden modulbezogen durchgeführt. In sämtlichen Modulen ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen.

In den Modulbeschreibungen werden häufig mehrere Prüfungsformen zur Auswahl angegeben. Die endgültige Prüfungsform wird von den Lehrenden in Absprache mit der zuständigen Fachgruppe und der Arbeitsgruppe des jeweiligen Studiengangs festgelegt und den Studierenden (der Bachelorprogramme) innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen mitgeteilt. Hierdurch werden eine ausgewogene Prüfungsbelastung, eine ausreichende Kompetenzorientierung und eine Vielfalt der Prüfungsformen gewährleistet.

Sofern eine Wiederholung der Prüfungsleistung nötig ist, kann sie am Ende des nachfolgenden Semesters abgelegt werden. Dadurch bekommen die Studierenden Gelegenheit, das betreffende Modul noch einmal zu besuchen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in den § 4a AT-PO verankert.

Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung ist in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Noch nicht alle besondere Teile einschließlich der Zugangssatzungen wurden bis zum Zeitpunkt der Begehung Ende 2019 veröffentlicht oder in Kraft gesetzt. Einen Nachweis darüber hält die Gutachtergruppe hier für entbehrlich.

Hinsichtlich der (im Kapitel 3.3 erläuterten) Ungleichbehandlung im Prüfungssystem zwischen den Studierenden der „Öffentlichen Verwaltung“ und der „Allgemeinen Verwaltung“ empfiehlt die Gutachtergruppe ungeachtet der Regelung in § 22 NLVO eine Anpassung an

dasjenige des Studiengangs Öffentliche Verwaltung vorzunehmen, um den Gedanken eines modularisierten Studiensystems konsequent zu folgen.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist soweit einschlägig erfüllt.

Zur Durchführung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung sieht die Hochschule bei sogenannten gebundenen Studierenden eine Kooperationsvereinbarung mit der Praxis-einrichtung vor. Einzelheiten dazu sind im Kapitel 2.2 erläutert. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit diesen Einrichtungen sind auch in den Antragsdokumenten hinreichend klar beschrieben. Die solchen Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind in der Praxisordnung verankert.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.4.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die Studiengänge, ihr Verlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnung und dem Modulhandbuch aufgeführt. Die speziellen Zulassungsregelungen sind in den Zulassungsordnungen genannt.

Die Regelungsstruktur erscheint insgesamt durchschaubar. Informationen über die Programme sind an vielen Quellen abrufbar, unter anderem auf der gut gegliederten Internetpräsenz der Hochschule. Ergänzt werden sollten die Zielbeschreibungen der Programme analog zur Veröffentlichung in der Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung des Masterprogramms.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen im Kapitel 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist soweit einschlägig erfüllt.

Der Masterstudiengang ist weiterbildend und berufsbegleitend angelegt. Dadurch verwirklicht er zwei Merkmale, die nach den Äußerungen in Drs. AR 95/2010 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ im Sinne dieses Kriteriums ausmachen.

Diesen besonderen Anforderungen wird da Programm gerecht. Die Begleitung einer Berufstätigkeit findet in der angemessenen Verlängerung der Studiendauer seinen Ausdruck und in den Merkmalen, die im Kapitel zur Studierbarkeit (4.3) dargestellt sind.

Auch den Anforderungen an ein weiterbildendes Programm genügt er, was bei der Erläuterung der Konzeption (Kapitel 4.2) behandelt wird. Das Programm setzt eine in der Regel einjährige, relevante Berufstätigkeit nach einem ersten akademischen Studienabschluss voraus und bezieht die Berufserfahrungen der Studierenden mit ein.

Im weiterbildenden Studienprogramm überwiegt der Anteil der Lehre durch Professorinnen und Professoren der Hochschule den Einsatz von Lehrbeauftragten deutlich (vgl. Band II, S. 260), sodass keine Zweifel an der Angemessenheit des Lehrangebots bestehen.

Im Diploma Supplement der Bachelorprogramme ist die Rede davon, dass es sich um duale Programme handelt. Wie festgestellt (Kapitel 1.2) ist dies im strengen Sinn zumindest im Studiengang Öffentliche Verwaltung nicht der Fall, weil die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis auf die zwei Praxisphasen beschränkt bleiben. Die Konzeption ist nicht von einem steten Abgleich zwischen Theorie und Praxis durchdrungen. Dies könnte beim Studiengang Allgemeine Verwaltung anders gesehen werden. Auch in diesem Fall entspricht die Konzeption aber den Erfordernissen an die Studierbarkeit unter Berücksichtigung eines besonderen Profilanspruchs, wie im Kapitel 3.3 erläutert.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat umfangreiche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert. Diese werden auch auf der Studiengangebene angewendet.

Auf Fragestellungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit geht bereits das allgemeine Kapitel zur Studierbarkeit (1.3) ein, worauf hier verwiesen wird. Hier sollen lediglich in aller Kürze die umfangreichen Dokumente ergänzt werden, die zu diesem Belang in die Dokumentation eingeflossen sind: die „Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Abs. 3 NHG an der Hochschule Osnabrück“ (Band II, S. 142 ff), der „Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Band II, S. 168 ff), die „Empfehlungen zur Gestaltung barrierefreier Lehre“ (Band II, S. 182 ff), der „Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung an der Hochschule Osnabrück“ (Band II, S. 193) die „Leitlinie zur Umsetzung von § 4a Abs.

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2, § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO und weiteren familiengerechten Studienbedingungen (Band II, S. 217), das Merkblatt zum Ausweis „Studium und Familie“ (Band II, S. 221).

Dabei enthalten die Unterlagen auch Auskunft über die Geschlechterzusammensetzung unter den Studierenden (Band II, S. 261), was eine bedeutsame Kennzahl für die Steuerung der Aktivitäten sein kann. Der Anteil weiblicher Studierender überwiegt im Studiengang Öffentliche Verwaltung durchweg. Der Anteil männlicher Studierender hat jedoch im Laufe der Jahre zugenommen.

„In unmittelbarer Nähe zur Caprivi-Lounge steht den Studierenden auf 650 Quadratmetern eine Lernlandschaft zur Verfügung. Diese hält neben zahlreichen Arbeitsplätzen und verschiedenen Gruppenräumen auch eine Spielecke für Kinder bereit.“ (Band I, S. 35). Diese Einrichtungen wurden beim Rundgang an der Hochschule in Augenschein genommen.

Die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten sind barrierefrei erreichbar, für Studierende mit Behinderungen gibt es spezielle Hilfsmittel und Betreuungsangebote. Nachteilsausgleichsregelungen finden sich, wie mehrfach erwähnt, in § 4a und 15 II 2 AT-PO.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Betreff:786-3 Akkreditierungsverfahren Öffentliche Verwaltung/Allgemeine Verwaltung/Public Management, Hochschule Osnabrück: Stellungnahme

Datum:Jul 2020 12:26:53 +0000

Von:Morgret, Annika <xxx@hs-osnabrueck.de>

An:Stefan Claus (ZEVA) <claus@zeva.org>

Sehr geehrter Herr Claus,

vielen Dank für die Übersendung des Akkreditierungsberichts zum o. g. Verfahren und die enthaltenen Hinweise. Wir möchten zu einem Punkt unsere Stellungnahme abgeben:

Die Gutachter*innen empfehlen die Veröffentlichung der Qualifikationsziele an geeigneten Orten: sei es im Modulhandbuch, in den Studiengangflyern oder auf den jeweiligen Websites der Studiengänge (siehe S II-3, unter 1.1, 4.-5. Absatz).

Standardmäßig veröffentlichen wir die mit dem Studium zu erreichenden Kompetenzziele auf unseren Studienganghomepages, siehe:

- Öffentliche Verwaltung, B.A.:

<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/oeffentliche-verwaltung-ba/#c8117748>

- Allgemeine Verwaltung, B.A.:

<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/allgemeine-verwaltung-ba-dual/#c8117747>

- Public Management, MBA:

<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/master/public-management-mba-berufsbegleitend/#c8117749>.

Insofern ist diese Empfehlung bereits umgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Morgret